

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gemäßheit derselben Gesetze den Visitationen der Bezirksschulinspectoren, welche in ihren Berichten über die Volksschulen auch auf das Vorhandensein und die Benützung der Volksschulbibliotheken Rücksicht zu nehmen haben. (U. M. E. 18. Mai 1869, Z. 140 Pr., und 15. Dec. 1871, Z. 2802.) Insbesondere haben dieselben die Kataloge der Schülerbibliotheken, erforderlichenfalls mit Zuziehung und Beihilfe bewährter Fachmänner, zu revidieren, die als ungeeignet befundenen Bücher sofort auszuscheiden und die Anzeige hierüber beim Bezirksschulrathe zum Zwecke der weiteren Amtshandlung gegen die schuldtragenden Lehrpersonen zu erstatten. Die aus den Schülerbibliotheken als zweckwidrig ausgeschiedenen Bücher sind durch den Bezirksschulrath an den Landesschulrath abzuliefern, wo dieselben deponiert werden. (U. M. E. 12. Juli 1875, Z. 315.)

Statistische Bibliotheksausweise. Bei den statistischen Aufnahmen der Volksschulen ist an jeder Volksschule der Bestand einer Schulbibliothek zu constatieren und die Zahl der Bände der Bibliothek anzugeben. (U. M. E. 3. April 1875, Z. 4162.)

Local-Lehrerbibliotheken. An manchen Volksschulen bestehen zunächst zum Gebrauche der Lehrer noch Local-Lehrerbibliotheken, welche von den betreffenden Lehrkörpern allein oder durch Unterstützung der Schulgemeinden oder durch Schulfreunde errichtet wurden und allmählig erweitert werden. Für solche Local-Lehrerbibliotheken gelten, wenn sie mit einer Volksschulbibliothek vereinigt sind, in Hinsicht auf die Bibliotheksleitung und Verwaltung, die Katalogisierung, Aufstellung, Aufbewahrung und Veräußerung der Bücher die für die Volksschulbibliotheken giltigen Ministerial-Anordnungen vom Jahre 1871 und können aus denselben auch Bücher an die Mitglieder der Schulgemeinde entlehnt werden, wenn dadurch die Interessen der Lehrkörper nicht beeinträchtigt werden. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802, A, § 15.)

Über die weitere Einrichtung dieser Bibliotheken handelt der Abschnitt S. 20.